

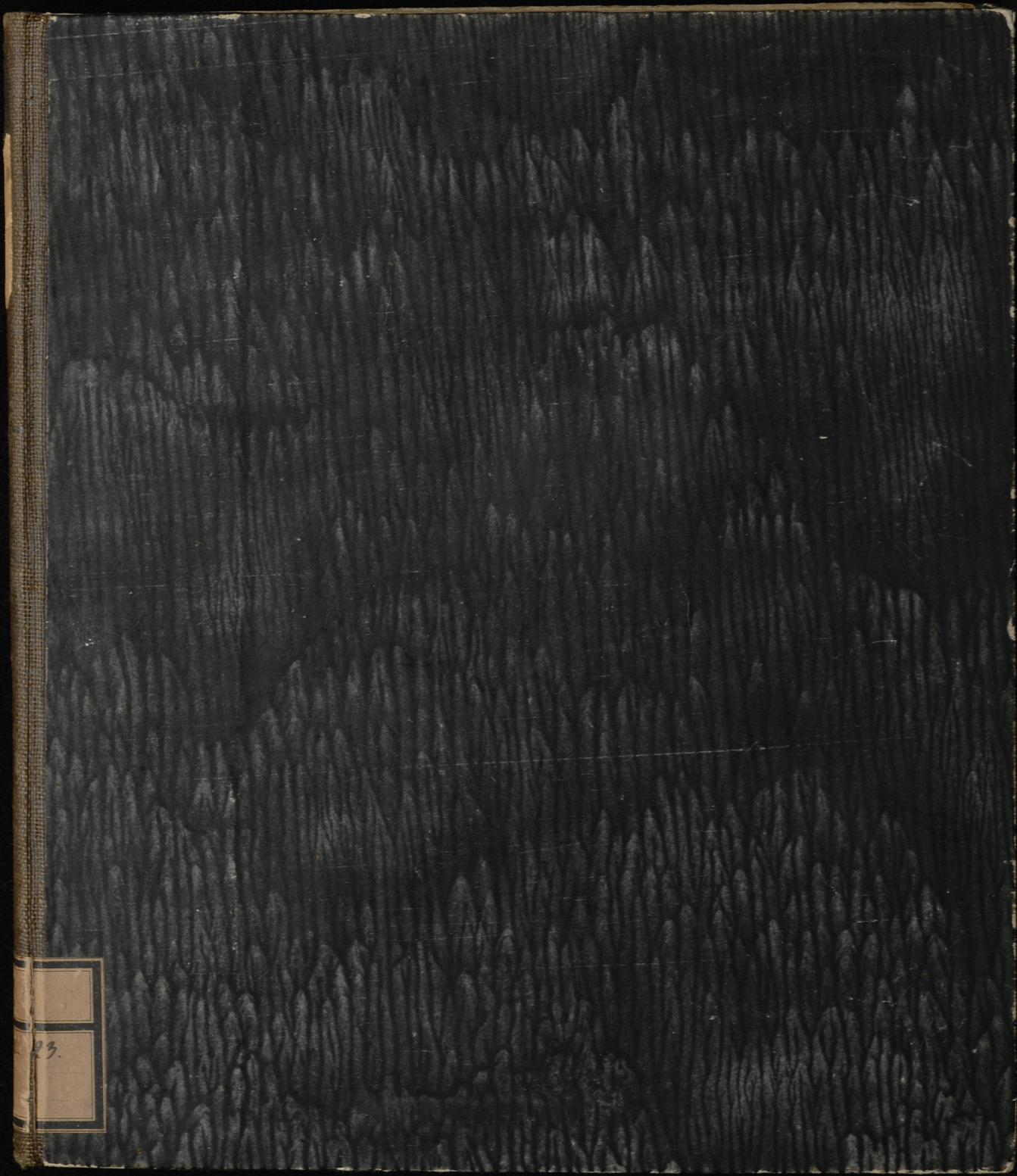
**Wir Friderich der Vierte von Gottes Gnaden König zu Dennemarck/ Norwegen/
der Wenden und Gothen ... Fugen jedermänniglich hierdurch zu wissen/
waßgestalten nach dem Wir unterm 17ten April 1721 die Verfügung ergehen
lassen/ daß in denen Aemtern von denen Amtsschreibern oder Kirchspielvögten/
in denen Städten aber von denen Magistrats Personen oder Stadt Secretairen
bey denen sich eräugenden Sterbfällen sogleich Inventaria verfertiget/ und dabei
ratione des gestempelten Papiers Unser interesse auf das genaueste observiret/
auch zugleich der verschwiegenen Capitalien halber vigiliret werden solte :
Geben in Unser Stadt und Veste Glückstadt/ den 11ten Decembris, 1727.**

[S.l.], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828657238>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platt.



8
Sr **F**riiderich

der Vierte von Gottes
Gnaden König zu
Dennemarck / Norwe-

gen / der Weiden und Gothen / Her-
zog zu Schleswig / Holstein / Stor-
marn und der Dithmarschen /
Graff zu Aldenburg und
Zelmenhorst / 20:



Sollen jedermänniglich hier-
durch zu wissen / wasgestalten nach
dem Wir unterm 17 ten April 1721
die Verfügung ergehen lassen / daß in
denen Aemtern von denen Amtschreibern o-
der Kirchspielvögten / in denen Städten aber
von

Von denen Magistrats Personen oder Stadt
Secretairen bey denen sich erzügenden Sterb-
fällen sogleich Inventaria verfertigt / und da-
bey ratione des gestempelten Papiers Unser
interesse auf das genaueste observiret /
auch zugleich der verschwiegenen Capitalien
halber vigiliret werden solte ; Wir nun-
mehr so wohl in Ansehung / daß letzteres /
da nach so vielen Jahren eines jeden Zustand
sich geändert / nicht weiter kan obtiniret
werden / als auch aus andern bewegenden
Ursachen / allergnädigst für gut befunden /
vorbesagte Verordnung in so weit hinwieder-
rum auff zu heben / daß nehmlich bey denen
vorkommenden Sterbfällen zwar denen Er-
ben hinführo frey gelassen werde / die Inven-
taria entweder selber / oder auch nach ihrem
Gefallen durch Gerichts- und andere Persoh-
nen verfertigen zu lassen / jedoch mit dem ern-
sten Befehl / daß sie zu selbigen jederzeit das
in der gestempelten Papier-Verordnung er-
for-

Forderliche Papier bey der darinnen dictir-
ten Poen / ohnfehlbahr gebrauchen sollen.

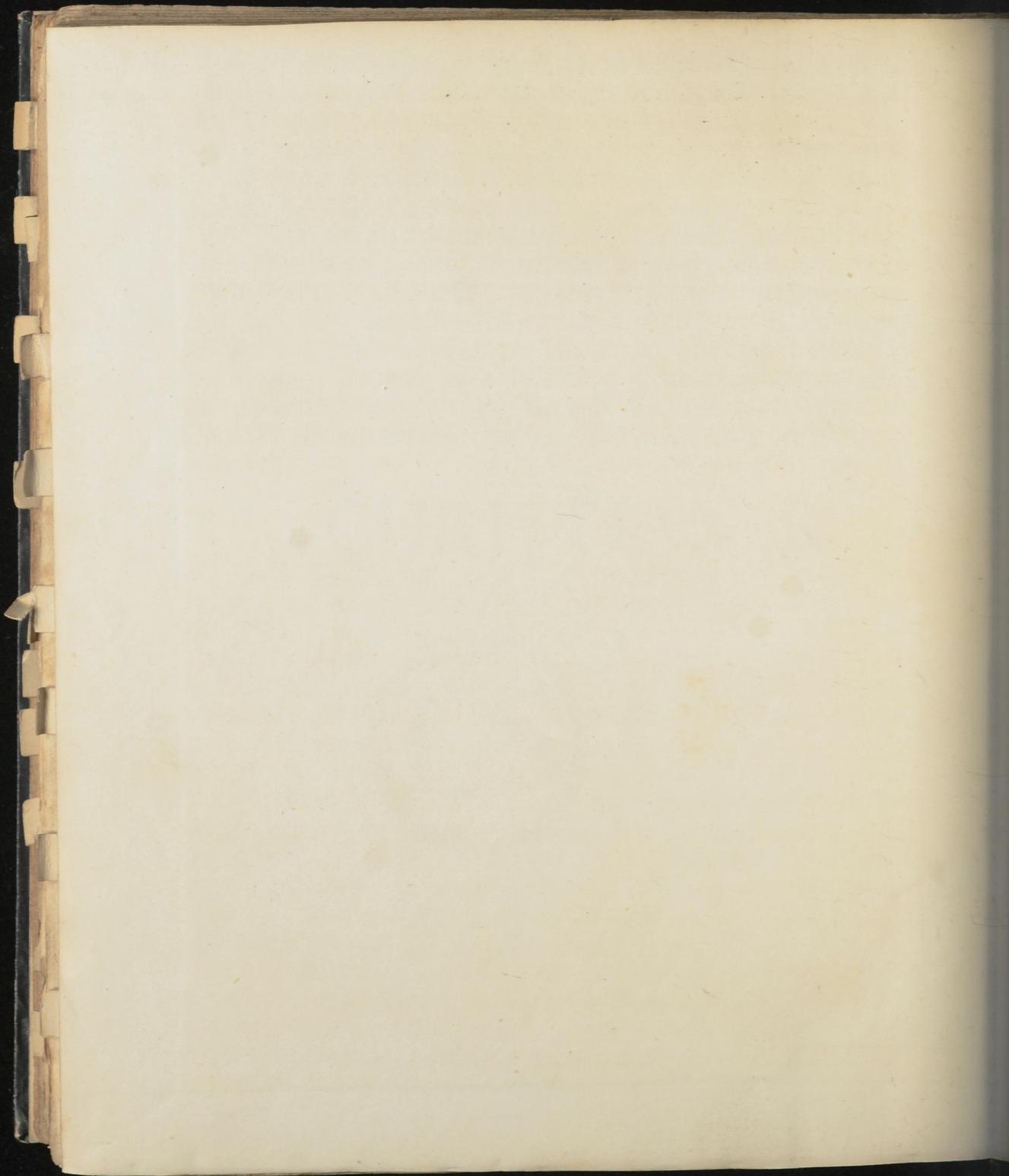
Wornach sich ein jeder zu achten. Ubr-
kundlich unter Unserm Königl. aufgedruckten
Regierungs Secret. Geben in Unser Stadt
und Beste Glückstadt / den 11ten Decem-
bris, 1727.

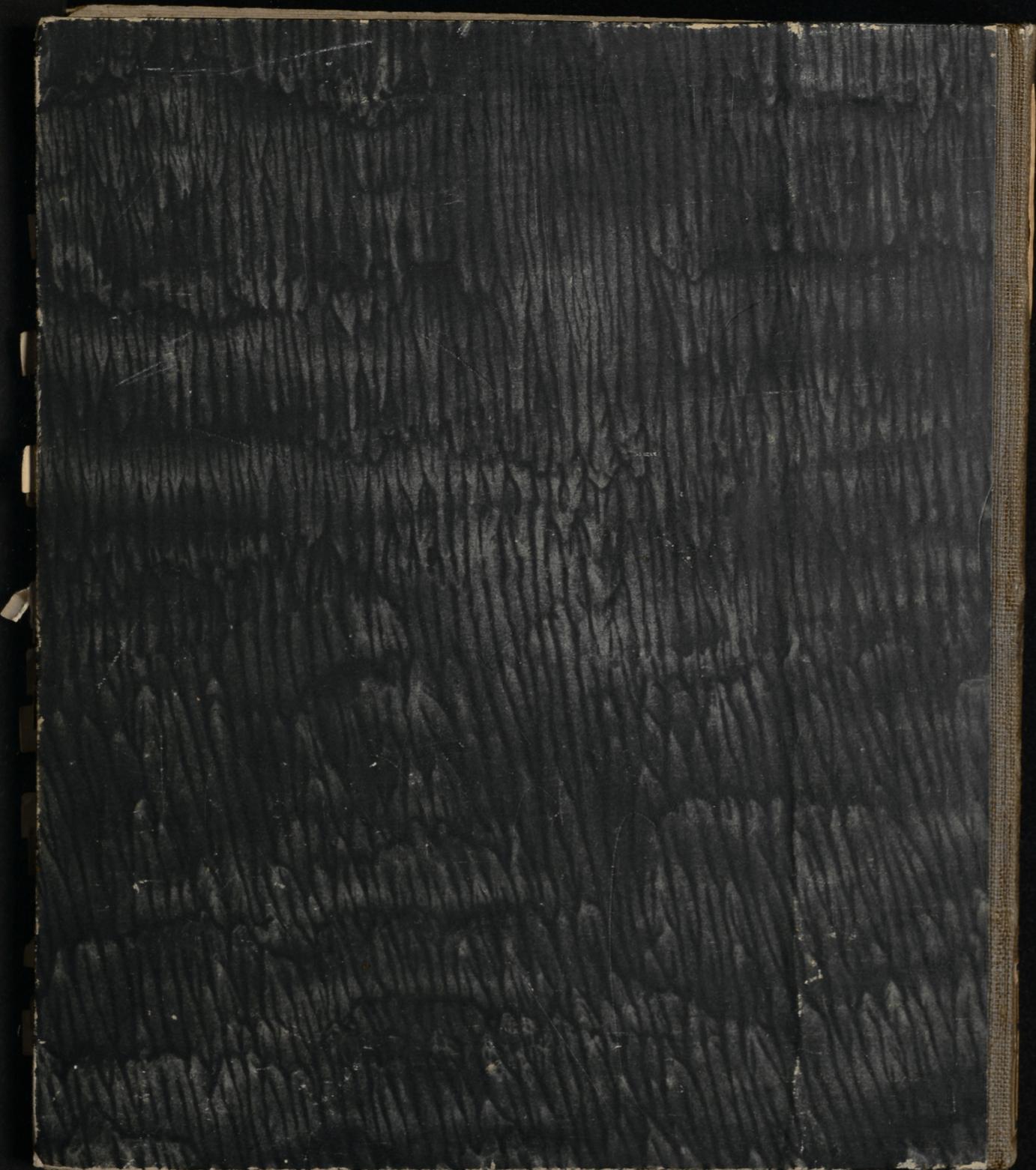


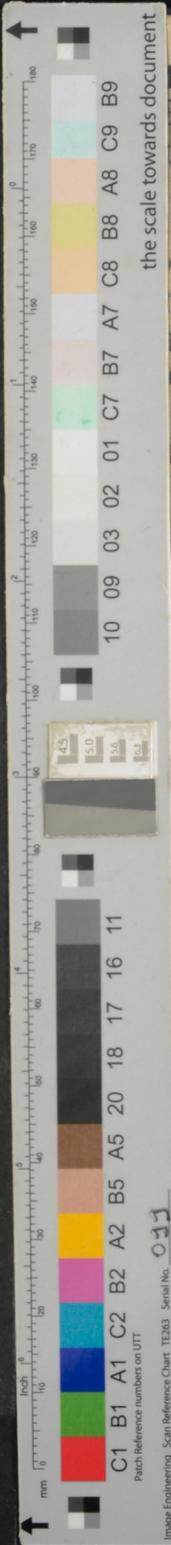
Forordliche Thapire bey der Parnassu dicitur
im Poen / rhythmische Gedanden sollen

Worin sich ein jeder zu achten / lide
Kunstlich unter diesen Regeln aufgedruckt
Herrmanns Secret. Ge. in seiner Stadt
und Veste Glückh. Anno 1727
Preis 1727









der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs dereit
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2